

## A N T R A G

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Suchan-Mayr, Hundsmüller, Rosenmaier und Windholz

gemäß § 60 LGO 2001

### **zum Antrag der Landesregierung betreffend Donaubrücke Mauthausen, Ltg.- 2170/S-5/19-2022**

Der Antragstentor wird dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

„1. Das Projekt „Donaubrücke Mauthausen“ zur Landesstraße B1 in NÖ wird unter nachstehenden Voraussetzungen genehmigt:

- a. Prüfung, inwieweit nicht ein geänderter Standort der neuen Brücke samt zu adaptierender Trassenführung zu weniger Bodenversiegelung sowie weniger Beeinträchtigung der Interessen gemäß § 24f Abs. 1 U-VPG 2000 führt, sowie Adaptierung der geplanten Trassierung;
- b. Sicherstellung eines LKW-Durchfahrverbotes – ausgenommen Ziel- und Quellverkehr – durch das Siedlungsgebiet der Gemeinde Ennsdorf auf der B123 zwischen dem Kreisverkehr B 1 / B 123 sowie der Kreuzung B123 / Wiener Straße, wobei insbesondere auch sichergestellt sein muss, dass der LKW-Transitverkehr von und zur A 1 über die B 1 geführt wird, wobei in diesem Zusammenhang mit dem Land Oberösterreich auszubedingen ist, dass notwendige Linienverbesserungen der B1 auf Oberösterreichischer Seite durchgeführt werden, damit ein LKW-Fahrverbot verordnet werden kann;
- c. Sicherstellung, dass es durch die Verwirklichung des Projekts zu keinen zusätzlichen Immissionsbelastungen – insbesondere durch den zusätzlichen Verkehr durch Wohngebiete – der Bevölkerung der Anrainerwgemeinden kommt;
- d. Sicherstellung der Aufnahme der derzeit als Gemeindestraße geplanten Umfahrungsstraße St. Valentin in das NÖ Landesstraßenverzeichnis sowie deren Ausweis als Landesstraße;
- e. Sicherstellung der Ertüchtigung der derzeitigen Gemeindestraße Humelfeldstraße in St. Valentin sowie deren Anbindung an die

Umfahrungsstraße gemäß d. und ebenfalls Aufnahme in das NÖ Landesstraßenverzeichnis und Ausweis als Landesstraße;

2. Nach Abschluss der entsprechenden ergänzenden Planungsmaßnahmen sowie der notwendigen Genehmigungsverfahren des Projektes ist eine (neue) Kostenschätzung zu erstellen und unter Anwendung der festgelegten Kostentragung von 55 % Land Oberösterreich und 45 % Land Niederösterreich eine konkrete Finanzierungsvereinbarung zwischen den beiden Ländern abzuschließen.“